

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10

Düsseldorf, Samstag, den 7. März

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 10.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 11. März 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzufenden.

Inhalt: Enteignungsrecht 63; Schiffsabgaben 63; Tarifnachtrag für den Dorstener Hafen 63; Devisenablieferung 63, 64; Umgemeindung 64; Öffentliche Belobigung 64; Güterfernverkehrsbescheinigungen 64; Güterfernverkehrsurkunde 64; Dampfkesselüberwachungsverein 64; Buchmacher 64, 65; Straßensperre 65; Enteignung 65; Fluchtlinien 65, 66; Wegeeingiehungen 66; Ausnahme-sonntage 66; Errichtung einer Fabrikanlage 66; Omnibusbetrieb in Oberhausen 66; Offene Sonntage 66.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

149. Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1451) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen für den Bau einer 100 000-Volt-Doppelleitung von Hückeswagen über Dieringhausen nach Eisfeld die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt. Auf Grundstücke des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf den Bau der genannten Leitung selbst, nicht aber auf Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen.

Ferner wird bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 27. Februar 1936. Z. 6461/36 Qu.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.
(L. S.)

150. V. Nachtrag
zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen (Mittellandkanal) vom 27. März 1934.
1. Am Schluß des Geltungsbereichs ist hinter Magdeburg einzufügen: „(einschließlich Elbeabstieg)“.

2. Der Zusatz zu C, D, E, H und J der Ausnahmen zu I erhält folgende neue Fassung:

Zusatz zu E, H und J.

Von den im Durchgangsverkehr zwischen der Nordsee und dem Rhein für Getreide (Nr. 279—284, 517, 665) und Mehl Nr. 443, 445) entrichteten Abgaben werden auf Antrag $\frac{5}{10}$ der Abgaben nach Abschnitt I vergütet, wenn diese Güter ohne Umschlag von der Nordsee zum Rhein über die Ems- oder Wesermündung (von außerhalb der in der Generalstabskarte bezeichneten Grenzlinie zwischen Seegebiet und Flußlauf) und über den Lippekanal Wesel-Datteln befördert sind.

3. In Ziffer VII ist zu streichen: „der Drehbrücke bei Singen und“.

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, 17. Februar 1936. S. 10. V. 18. 81.

Der Reichs- und Preussische Verkehrsminister.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

151.

I. Nachtrag

zum Tarif für den Dorstener Industriefahnen der Firma Gebr. Müller, Dorsten, vom 22. Juli 1935.

Die Tarifstelle „C“ erhält folgende neue Fassung:
von Flößen für je 7 Tage Liegezeit für jedes qm des eingenommenen Flächenraumes ... 1,8 Rpf. mindestens jedoch für jedes Floß 45,0 Rpf.
Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft

Münster, 29. Februar 1936. Nr. 13275 M. C. II. Ang.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

(Wasserbaudirektion.)

152.

Devisenablieferung.

Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern und des Preussischen Finanzministers vom 19. Februar 1936 — Z. K. 1641/2320, V. Wi. 287 I/II 35 und Wi. 6280/29/1.

(1) Nach Art. 1 § 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I, S. 114) besteht die Verpflichtung, u. a. „ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen“. Von der ausdrücklichen Ausdehnung dieser fortlaufenden Anbieterspflicht auf Reich, Länder und Gemeinden (G.B.) ist s. Z. abgesehen worden, weil es selbstverständliche Pflicht der öffentlichen Verwaltung ist, alle im Geschäftsverkehr auftommenden Devisen ohne Verzug der Devisenbewirtschaftung nutzbar zu machen. Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister weisen wir die unterstellten preuß. Dienststellen und Kassen sowie die preuß. Gemeinden (G.B.) und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an, alle bei ihnen auftommenden Devisen ohne jede Einschränkung unverzüglich der Reichsbank und, falls sich eine Reichsbankstelle nicht am Platze befindet, einer Devisenbank zum Verkauf anzubieten. Das gleiche gilt für die beaufsichtigten Stellen, soweit sie der fortlaufenden Anbieterspflicht noch nicht unterliegen.

(2) Die Beitreibung von Forderungen in ausländischer Währung bleibt Aufgabe der forderungsberechtigten Dienststelle. Diese hat die Beitreibung mit allen Mitteln zu fördern und sich, wenn die Beitreibung auf Schwierigkeiten stößt, der Mithilfe der örtlichen Reichsbankstelle

oder Devisenbank zu bedienen oder, wenn diese Stellen es wünschen, die Forderungen auf sie zu übertragen. Die Mithilfe dieser Stellen ist jedoch nur eine beratende.

(3) Die für die Dienststellen im Ausland getroffenen Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

Wird hiermit veröffentlicht.

Düsseldorf, 29. Februar 1936. A. I. 04. 0.
Der Regierungspräsident.

153. Gemäß §§ 13, 14 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Ziffer 3 der 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. S. 393) werden mit Wirkung vom 1. April 1936 ab

a) die nachstehend aufgeführten Grundstücke aus der Stadt Moers in die Gemeinde Neufkirchen eingegliedert: Gemarkung Hülshof, Flur 13, Parzellen Nr. 1, 2, 301/7 usw., 8, 9, 10, 11, 343/12, 344/12, 346/13, 347/13, 232/14, 315/14, 316/14, 318/14, 319/14, 345/14, 348/14, 378/14, 379/14, 380/14, 287/19 usw., 286/20 usw., 283/21 usw., 284/22, 227/23, 228/23, 317/24, 25, 26, 27, 285/28, 212/30, 31, 306/30, 31, 307/32, 308/32, 264/33, 263/34, 262/35, 336/36 usw., 384/36, 259/37, 260/38, 338/41 usw., 385/39, 386/39; außerdem die nicht numerierten öffentlichen Wege und Gewässer dieses Gebietes;

b) die nachstehenden, bisher zur Gemeinde Neufkirchen gehörenden Grundstücke in die Stadt Moers eingegliedert: Gemarkung Neufkirchen, Flur 2, Parzellen Nr. 566/31, 32, 567/31, 589/32, 33, 1159/34, 1160/35, 1161/36, 494/38, 39, 592/40, 591/41, 43, 45, 590/44, 593/46, 47, 952/78, 79; außerdem die nicht numerierten öffentlichen Wege und Gewässer dieses Gebietes.

Die neue Grenze verläuft von Norden nach Süden dem Balderbruchgraben entlang bis zur Kreisbahn, von da der Kreisbahn folgend bis zur Provinzialstraße (Hülshofstraße) und dann dieser Straße entlang bis zur Gemeindegrenze.

Düsseldorf, 29. Februar 1936. K. VII. F. 7-4 (v. E.).
Der Regierungspräsident.

154. Bekanntmachung.

Der Schüler Heinrich van Bradel, wohnhaft in Griethausen, Dammstr. 12, hat am 14. Dezember 1935 den Schüler Georg Thekathen, wohnhaft in Griethausen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 27. Februar 1936. P. 9004/20. 2.
Der Regierungspräsident.

155. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 4. Dezember 1931 für das Fahrzeug I Y 53770 für J. Buchen in Rheydt wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 25. Februar 1936. V. 9 A. IV. (35/31).
Der Regierungspräsident.

156. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 18. Dezember 1931 für das Fahrzeug I Y 855 für Heinr. Rothhausen in Düsseldorf, Schützenstr. 47, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 17. Februar 1936. V. 9 A. I. (35/187).
Der Regierungspräsident.

157. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 17. Dezember 1931 für Karl Ewert in Essen, Kleine Hammerstr. 14, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 25. Februar 1936. V. 9 A. III. 35/2 h.
Der Regierungspräsident.

158. Gemäß Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 21. Februar 1936 — IV 8332/36

— bleiben die dem Obergeringieur Diplomingenieur Dr. Wilhelm Schultes vom Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Wuppertal-Barmen für den Bezirk des Vereins zur Überwachung der Kraftwirtschaft der Ruhrzechen in Essen übertragenen Befugnisse ersten bis vierten Grades mit Geltung für den Bezirk des Bergischen Dampfkessel-Überwachungsvereins in Wuppertal-Barmen in Kraft.

Düsseldorf, 25. Februar 1936. G. A. Nr. 180.
Der Regierungspräsident.

159. Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesezes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 351) sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsanweisungen, habe ich den nachstehend genannten Personen widerruflich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1936 den Abschluß von Pferderennwetten vorzunehmen und zwar:

als Buchmacher:

a) Wilhelm Dickmann in Essen, Adolf-Hitler-Str. 22;

und als seine Gehilfen:

1. Johann Nottebaum in Essen, Schützenbahn 12,
2. Wilhelm Kruse, Essen, Logenstr. 24,
3. Wilhelm Behner, Essen, Kappertstr. 5,
4. Johannes Feldhaus, Essen, Witteringstr. 4,
5. Wilhelm Hufemann, Essen, Altenessener Str. 227,
6. Karl Poen, Essen, Turmstr. 12,
7. Paul Kofmann zur Vertretung;

als Buchmacher:

b) Wilhelm Knops, Oberhausen, Elsäßer Str. 36;

und als seine Gehilfen:

1. Otto Welstop, Oberhausen-Stertrade, Bahnhofstr. 26a,
2. Karl Lilienthal, Dinslaken, Adolf-Hitler-Str. 49;
3. Alfred Taubach, Wesel, Bahnhofstr. 1,
4. Hubert Klud zur Vertretung;

als Buchmacher:

c) Willy Kronenberg, Wuppertal-Barmen, Adolf-Hitler-Straße 612;

und als seine Gehilfen:

1. August Sechtenböhrer, Wuppertal-Barmen, Steinweg 6,
2. Adolf Clever, Wuppertal-Barmen, Lindenstr. 14-16,
3. Paul Eulenberg, Wuppertal-Elberfeld, Calvinstr. 27,
4. Willi Sander, Wuppertal-Elberfeld, Burgstr. 12,
5. Fritz Heßmer, Wuppertal-Elberfeld, Robertstr. 8;

als Buchmacher:

d) Heinrich Odenthal, M. Gladbach, Steinmehstr. 47;

und als seine Gehilfen:

1. Franz Moßen, Rheydt, Marktstr. 6,
2. Willy Söndgerath, Biersen, Altenmarkt 4,
3. Josef Welter, Neuß, Hafenstr. 28,
4. Emil Floeren, Grevenbroich, Dietrich-Eckart-Str. 4,
5. Max Krüger zur Vertretung;

als Buchmacher:

e) Kornelius Ostwald, Essen, II. Hagen 38;

und als seine Gehilfen:

1. Franz Lucht, Essen, Alazienallee 26,
2. Hermann Ostwald, Essen, Kirchstr. 15,
3. Wilhelm Josten, Essen, Dorotheenstr. 1,
4. Anton Brischen, Essen, Altenessener Str. 478;
5. Karl Frohwein, Essen, Schongauer Str. 3,
6. Wilhelm Riefener, Essen, Dsnabrücker Str. 478;

als Buchmacher:

f) Otto Pazwaldt, Krefeld, Adolf-Hitler-Str. 55;

und als seine Gehilfen:

1. Mathias Stroeks, Krefeld, Südwall 56,
2. Ludwig Schlickmann, Krefeld, Wiedenhofstr. 66,
3. Josef Kon, Moers, Homberger Str. 60,
4. Hans Breuch, Rheinhausen, Altoper Str. 18,
5. Richard Vierboom, Kleve, Herzogstr. 12,
6. Ehefrau Maria Pazwaldt (fürs Hauptgeschäft), Rheinstraße 55;

als Buchmacherin:

g) Frau Witwe Katharina Pfister, Wuppertal-Elberfeld, Neue Fuhrstr. 11;

und als ihre Gehilfen:

1. Paul Ernestus, Wuppertal-Elberfeld, Ripdorf 64,
2. Adolf Eulenberg, Wuppertal-Elberfeld, Alter Markt 11,
3. Albert Hilsmann, Wuppertal-Barmen, Höhenstr. 12,
4. Simon Wirz zur Vertretung;

als Buchmacher:

h) Heinrich Robrecht, Duisburg, Am Buchenbaum 40;

und als seine Gehilfen:

1. Karl Meyer, Duisburg, Am Buchenbaum 18,
2. Franz Berger, Duisburg, Heerstr. 131,
3. Fritz Berger, Duisburg, Harmoniestr. 44,
4. Wilhelm Dorst, Duisburg-Hamborn, Grillostr. 22,
5. Witwe Käthe Robrecht (fürs Hauptgeschäft), Am Buchenbaum 40;

als Buchmacher:

i) Theodor Stehmann, Mülheim (Ruhr), Fadenstr. 8;

und als seine Gehilfen:

1. Clemens Poppen, Mülheim (Ruhr), Schlossstr. 102,
2. Arthur Otterbeck, Mülheim (Ruhr), Althoffstr. 42,
3. Theodor Stehmann jun. zur Vertretung;

als Buchmacher:

k) August Szka, Düsseldorf, Königsallee 63;

und als seine Gehilfen:

1. Karl Vechmann, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 43,
2. Peter Poscher, Düsseldorf, Rother Str. 1,
3. Heinrich Brings, Düsseldorf, Hindenburgwall 53—59
4. Fritz Poscher, Düsseldorf, Worringer Str. 111,
5. Johann Plantenberg, Düsseldorf, Mintropstr. 6,
6. Hans Oberneder, Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 10;

als Buchmacher:

l) Paul Better, Solingen, Brüderstr. 1;

als Buchmacher:

m) Wilhelm Wehers, Düsseldorf, Bismarckstr. 108;

und als seine Gehilfen:

1. Frau Bernhard Vogelbein, Düsseldorf, Hartfortstr. 2—6
2. Peter Bouschen, Düsseldorf, Neustr. 33,
3. Bernhard Bouschen, Düsseldorf, Horst-Wessel-Str. 35,
4. Hermann Wigel, Düsseldorf, Kaiserstr. 30,
5. Wilhelm Kolanski, Düsseldorf, Erkrather Str. 8,
6. Heinrich Alberts, Düsseldorf, Benderstr. 110,
7. Hans Wehers zur Vertretung;

als Buchmacher:

n) Josef Wigel, Düsseldorf, Königsallee 100;

und als seine Gehilfen:

1. Peter Müller, Düsseldorf, Friedrichstr. 124,
2. Karl Schlegelmilch, Düsseldorf, Wehrhahn 31,
3. Ludwig Schweizer, Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Str. 45
4. Friedrich Zielske, Düsseldorf, Birkenstr. 54,
5. Josef Droullier, Düsseldorf, Münsterstr. 1,
6. Heinrich Andrae, Düsseldorf, Helmholzstr. 39;

als Buchmacher:

o) Anton Berwes, Essen, Dietrich-Cfart-Str. 1;

und als seine Gehilfen:

1. Theodor Stockamp, Essen, Husmannstr. 2,
 2. Bernhard Heubermann, Essen, Kaiserstr. 9,
 3. Heinrich Bohle, Essen, Karpinckstr. 2,
 4. Hubert Heymink, Essen, Vorbecker Str. 79,
 5. Peter Orth, Essen, Humannstr. 29,
 6. Franz Rüttermann, Essen, Kastanienallee 93a.
- Düsseldorf, 29. Februar 1936. P. Nr. 6230.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

160. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird für die Gemeinden Kapellen und Kerpelen-Baerl folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Zur Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die Kreisstraße a) Kapellen-Neufkirchen von der Abzweigung der Provinzialstraße Moers-Krefeld bis zur Krefelder Straße, b) Moers-Genend-Rhein von Genend bis Rhein für den Durchgangsverkehr in der Zeit vom 3. bis 21. März 1936 einschließlich gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über

- a) die Krefelder und Provinzialstraße Moers-Krefeld,
- b) die Franz-Seldte-Straße und Adolf-Hitler-Straße.

§ 2.

Auf die Sperrungen wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Moers, 2. März 1936.

L. IV. 200. S.
Der Landrat.

161. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Maurenbrecherstraße erforderlichen Grundfläche angeordnet.

Gemarkung Derendorf, Flur 4, Parzelle Nr. 1784/161, groß 24 Ar.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Wittwoch, den 11. März 1936**, 10½ Uhr, in der Gaststätte Haus Mörsenbroich, Düsseldorf, Münsterstr. 300.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 2. März 1936.

W. 26 Freu.

Der Enteignungskommissar: Dr. Freusberg, Oberreg.-Rat.
162. Die Stadtgemeinde Essen beabsichtigt, die neuen Fluchtlinien a) der Corneliusstraße von Lehnbach bis Overbeckstraße, b) der Leveringstraße von Girondellenstraße bis Kellermannsbusch, c) eines Teiles Niekamp-

Westberg- und Richtighofenstraße, d) für den Baublock zwischen Altendorfer, Oberdorf-, Dechen- und Gerlostraße förmlich festzusetzen und e) die Fluchtlinien für eine geplante Verbindungsstraße zwischen Kottebaumskamp und Hellweg aufzuheben.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab gerechnet, während einer Ausschlußfrist von 4 Wochen im Vermessungsamt, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen sind innerhalb dieser Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Essen, 28. Februar 1936. Der Oberbürgermeister.

163. Wegeeinziehung.

In der Gemarkung Cronenberg, Flur 5, soll der öffentliche Weg (Parzellen Nr. 1976/0654 und 1977/0653), der über das Grundstück der Firma Eduard Wille, Komm.-Ges., parallel der Straße zum Tal verläuft, eingezogen werden.

Etwasige Einsprüche gegen die Einziehung des Weges sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungsamtsblattes beginnt, bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde (Wegepolizei) zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist im Zimmer Nr. 115 des Rathauses zu Wuppertal-Barmen eingesehen werden.

Wuppertal, 28. Februar 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
(Wegepolizei.)

164. Bekanntmachung.

Der Fußweg, der von der Bahnhofstraße in Mehrhoog über das Grundstück des Friedrich Samorei, Mehrhoog Nr. 309/III, zum Interessentenweg nach Helmannshof führt, soll eingezogen werden.

Ich mache dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Saldern (Rhld.), 27. Februar 1936.

Der Amtsbürgermeister.

165. Bekanntmachung.

Der Interessentenweg — Verbindungsweg — von Wertherbruch Witwe Ridder (Buschkampskath) über die Landwehr nach Wittenhorst soll eingezogen werden. (Flur VI, Parzelle Nr. 121).

Ich mache dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Saldern (Rhld.), 27. Februar 1936.

Der Amtsbürgermeister.

166. Bekanntmachung,
betr. die Festsetzung von Ausnahmesonntagen im Handelsgewerbe.

Auf Grund der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 176) wird allgemein ein Geschäftsverkehr unter Heranziehung von Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen zugelassen:

am letzten Sonntag vor Ostern,
am letzten Sonntag vor Allerheiligen,
am Sonntag vor Nikolaus,
an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten
in der Zeit von 11 bis 18 Uhr.

Kaldenkirchen, 27. Februar 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

167. Die Fried. Krupp A.-G. Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen hat den Antrag auf Genehmigung einer Schlackenkipfstelle zwischen den beiden Hochwasserdeichen in der Gemarkung Hochemmerich, Flur 7, 8 und 11, gestellt.

Es wird dies in Gemäßheit des § 17 der Gewerbeordnung mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Rathaus, Körnerplatz 1, Zimmer Nr. 44, 3. Obergeschloß, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einsprüche wird Termin auf **Freitag, den 27. März 1936**, 10 Uhr, im kleinen Sitzungssaal (Zimmer Nr. 28) des Rathauses festgesetzt.

Mit der Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden vorgegangen.

Rheinhausen, 29. Februar 1936.

Der Bürgermeister.

168. Polizeiverordnung,
betreffend Aufhebung der Polizeiverordnung über den Omnibusbetrieb innerhalb der Stadtbezirke Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr vom 12. Juli 1930.

Auf Grund der §§ 29 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 sowie des § 45 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 wird die Polizeiverordnung über den Omnibusbetrieb innerhalb der Stadtbezirke Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr vom 12. Juli 1930 aufgehoben.

Oberhausen (Rhld.), 27. Februar 1936.

Der Polizeipräsident.

169. Auf Grund des § 105b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit, daß an den nachstehend aufgeführten Sonntagen die offenen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr wie folgt geöffnet haben dürfen:

Sonntag vor Ostern am 5. April 1936,

Sonntag vor Allerheiligen am 25. Oktober 1936.

Wegen der Sonntage vor Weihnachten trifft der Herr Minister für Wirtschaft und Arbeit noch besondere Anordnungen.

Die Geschäftszeit an den geschäftsoffenen Sonntagen ist von 11½ bis 13 Uhr und von 14½ bis 18 Uhr.

In der gleichen Zeit können Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden.

M. Gladbach, 25. Februar 1936.

Der Polizeipräsident.